

FOOD TRUCK FESTIVAL

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Festival Tage und Zeiten

Das Festival findet über 3 Tagen statt. Die Öffnungszeiten für die Stände sind wie folgt:

Freitag 17.00 bis 23.00 Uhr
Samstag 12.00 bis 23.00 Uhr
Sonntag 12.00 bis 19.00 Uhr

Der Aufbau des Standes ist ab Freitag 13:00 Uhr möglich und muss bis spätestens um 16:00 Uhr aufgebaut sein. Der Abbau des Standes ist am Sonntag ab 19:00 Uhr möglich.

Während der oben genannten Öffnungszeiten muss der Anbieter mit seinem Stand geöffnet haben.

Anmeldung und Standinformationen

Die Anmeldung erfolgt über das online gestellte Formular und stellt ein rechtsverbindliches Angebot des Anbieters dar und ist auch ohne Unterschrift gültig. Ein Stand von 4 x 3 Meter kostet CHF 1'200.00.-. Pro zusätzlichem Quadratmeter verrechnen wir eine Pauschale von CHF 50.00.-. In der Standgebühr sind die Nutzung von Wasser- und Abwaschstationen, Abfallentsorgung, Werbung und Marketing enthalten. Die Einteilung der Standplätze ist Sache des Veranstalters

Zahlungskonditionen

Der Rechnungsbetrag ist innert 10 Tagen nach der definitiven Anmeldung fällig und per Banküberweisung zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung wird eine Mahngebühr in Höhe von CHF 50.00 erhoben. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsmodalitäten wird eine Konventionalstrafe in der Höhe der Standgebühr fällig. Der Veranstalter hat das Recht, den Standplatz weiter zu vermieten.

Annullierungen

Bei Annullierungen nach der Anmeldebestätigung bleibt die Standgebühr weiter geschuldet. Dies auch wenn ein Standbetreiber aus Gründen, die er nicht beeinflussen kann oder selber zu verschulden hat annullieren muss.

Beleuchtung

Der Veranstalter setzen voraus, dass mit dem Basisstrom jeder Standbetreiber seinen Stand eigenständig beleuchtet.

Depot

Zusätzlich zur Gebühr für den Stand wird ein Depot von CHF 200.00 erhoben, welches vom Veranstalter in folgenden Fällen eingezogen werden kann:

- nicht Erscheinen am Festival
- Gasanlage nicht geprüft und gewartet
- Sachbeschädigung
- Verstoss gegen eine der Richtlinien in den AGBs
- Frühzeitiger Abbau des Standes
- Boden nicht fachgerecht geschützt
- frühzeitiges Verlassen des Festivals
- Missachtung Kantonalen Lebensmittelvorschriften
- verspätetes Erscheinen am Festival
- Verkauf Getränken
- Feuerlöscher & Löschdecke nicht vorhanden
- Nichteinhaltung der Öffnungszeiten
- Unsachgemäßes Entsorgen von Abfall
- Keine Probierportion vorhanden
- Abspielen von Musik ohne Bewilligung
- Falsche Angaben beim Strom

Das Depot wird bei Ankunft des Standbetreibers vor dem Aufbau an den Veranstalter bezahlt. Nach dem Festival wird der Betrag von 200.- in bar zurückerstattet, falls keiner der vorhin genannten Fälle eingetroffen ist. Die Abholung des Depots ist Sache der Standbetreiber und hat am letzten Veranstaltungstag nach dem Abbau zu erfolgen. Sollte das Depot nicht abgeholt werden, so verfällt dieses zu Gunsten des Veranstalters.

Abfall

Jeder Standbetreiber ist dafür verantwortlich, an seinem Stand genügend Abfallbehälter bereit zu stellen. Für die Abfallbehälter auf dem Gelände ist der Veranstalter zuständig. Es ist darauf zu achten, den Abfall möglichst zu trennen und diesen in den zur Verfügung stehenden Containern zu entsorgen. Jeder Standbetreiber muss seinen Abfall eigenständig in der zu Verfügung stehenden Containern entsorgen. Es ist für Standbetreiber verboten, den Abfall neben, vor oder hinter dem Stand zu deponieren oder diesen in den allgemeinen Abfallbehältern zu entsorgen. Öl und Elektroschrott sind vom Standbetreiber selbst & fachgerecht zu entsorgen. Bei nicht fachgerechter Entsorgung wird eine zusätzliche Konventionalstrafe von CHF 200.- plus Entsorgungsgebühren fällig. Auf dem ganzen Areal ist Glas und Geschirr strengstens verboten.

Ausfälle

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung in Bezug auf Umsatzeinbussen oder Geräteschäden bei einem allfälligen Stromausfall. Allfällige Ausfälle bzw. Kosten zur Behebung von Ausfällen, die durch unsachgemässe Verkabelung durch den Standbetreiber oder durch Geräte des Standbetreibers verursacht werden, werden dem betroffenen Standbetreiber vollumfänglich und direkt vor Ort verrechnet.

Essen

Der Veranstalter und die Besucher legen grossen Wert auf qualitativ hochwertige und frische Produkte. Alle Gerichte müssen bei der Anmeldung angegeben werden. Es dürfen nur Speisen verkauft werden, welche vom Veranstalter bewilligt wurden. Der Veranstalter nimmt sich das Recht, das Speiseangebot nach eigenem Ermessen anzupassen und eventuell Speisen zu streichen. Jeder Stand muss mindestens ein Hauptgericht als Probierportion für max. CHF 5.00.- anbieten und dieses gut ersichtlich auf dem Angebot und den Tafeln kennzeichnen.

Lebensmittelgesetz

Jeder Standbetreiber verpflichtet sich, bei der Aufbewahrung und Zubereitung von Nahrungsmitteln das schweizerische Lebensmittelgesetz (LMG) einzuhalten.

Hygienevorschriften

Jeder Standbetreiber hat nach den gewohnten Standards der gastronomischen Hygieneverordnung des EDI zu handeln. Bei Nichteinhalten der Richtlinien & Vorschriften handelt der Veranstalter sehr konsequent mit Schliessung des Standes, Ausschluss vom Festival oder einer Anzeige. Für die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich. Bei Anzeige einer zuständigen Kontrollbehörde haftet jeder Standbetreiber selbst. In jedem Fall wird der Standbetreiber selbst direkt zur Rechenschaft gezogen und die Angaben zum Standbetreiber werden vom Organisator direkt an die zuständigen Behörden ausgehändigt.

Abwaschstationen

Es werden Abwaschstationen zur Verfügung stehen. Alle Standbetreiber müssen die Abwaschstationen jederzeit sauber hinterlassen. Es ist verboten, Utensilien, Reinigungsmittel oder sonstiges Material in den Abwaschstationen zu deponieren. Um Reinigungsmittel und Reinigungsutensilien muss sich jeder Standbetreiber selber kümmern. Jeder Stand muss zwingend über einen Kanister mit frischem Wasser, Reinigungslappen und Auffangbecken verfügen. Dies ist vom Standbetreiber zu organisieren.

Reinigung / Sauberkeit

Jeder Standbetreiber muss vor, während und nach dem Festival für die Sauberkeit auf seinem Standplatz sorgen. Die Abgabe des Standplatzes hat sauber zu erfolgen. Falls Kochrückstände mit speziellen Reinigungsmassnahmen oder grossem Aufwand entfernt werden müssen, wird der Standbetreiber für die Reinigung belangt.

Strom

Stromanschlüsse können per E-Mail oder beim online Anmeldeformular bestellt werden. Bestellungen von Stromanschlüssen am Tag des Festivals werden zu höheren Tarifen verrechnet. Der bestellte Stromanschluss wird bis zur Standfläche gezogen und installiert. Die Standbetreiber sind selbst für die Verteilung des Stromes am Stand verantwortlich. Für die Infrastruktur des Standes ist jeder Standbetreiber selber verantwortlich.

Typ 13 Preis pro Stecker: CHF 30.-

Typ 15 Preis pro Stecker: CHF 50.-

CEE16 Preis pro Stecker: CHF 90.-

CEE 32 Preis pro Stecker: CHF 150.-

Durchführung der Veranstaltung

Das Festival wird bei jeder Witterung durchgeführt. Jeder Standbetreiber ist selber für ausreichenden Wetterschutz an seinem Stand verantwortlich und haftet für allfällige Sach- oder Personenschäden am Stand. Falls das Festival aufgrund unvorhersehbarer Ereignissen, wie zum Beispiel politische Entscheide, Bombendrohungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen und so weiter nicht stattfindet, kann der Veranstalter nicht zur Haftung gezogen werden. Der Entscheid zur Durchführung oder Absage liegt einzig beim Veranstalter. Dieser kann bei Absage eines Festivals nicht haftbar gemacht oder belangt werden.

Brandschutz

Jeder Standbetreiber sorgt für die brandschutztechnische Sicherheit. Er wird auf die verbindlichen Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) verwiesen. Jeder Standbetreiber muss an seinem Stand einen für ihn geeigneten Feuerlöscher sowie eine Brandschutzdecke griffbereit haben. Jeder Stand muss den Brandschutzrichtlinien entsprechen. Sicherheitsnachweise bei Betrieb von Gas- und / oder Stromleitungen müssen jederzeit vorgewiesen werden können. Es dürfen nur regelmässig und fachmännisch gewartete Geräte in Betrieb sein. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Richtlinien & Vorschriften handelt der Veranstalter konsequent mit Folgen wie Depoteinzug, Schliessung des Standes, Ausschluss vom Festival oder einer Anzeige. Für die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich. Bei einer Anzeige von der zuständigen Kontrollbehörde haftet jeder Standbetreiber selbst.

Bewachung des Geländes

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab. Es liegt im Ermessen jedes einzelnen Standbetreibers, ob eine eigene, entsprechende Diebstahlversicherung abgeschlossen wird. Der Veranstalter empfiehlt grundsätzlich keine Wertgegenstände unbeaufsichtigt zu lassen und alle Stände beim Verlassen des Areals abzuschliessen. Das Gelände wird nicht bewacht.

Haftung

Jeder Standbetreiber muss über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, Personalversicherung und Sachversicherung verfügen.

Vertrag / Anmeldung

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Standbetreiber zur Teilnahme und erklärt sich mit den Teilnahmebedingungen (AGB) einverstanden. Die Anmeldung wird mit einer Anmeldebestätigung per Mail ausgelöst. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen abzulehnen oder anzupassen. Die bestätigte Anmeldung wird durch den Veranstalter nach der Prüfung des Angebotes, Exklusivität etc. mit einer Teilnahmebestätigung per Mail bestätigt. Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung vom Veranstalter ist die Teilnahme für den Standbetreiber verbindlich.

Mehrweggeschirr

In Grenchen ist es Pflicht, wo möglich mit Mehrweggeschirr zu arbeiten. Das dafür nötige Geschirr kann über den Veranstalter im Voraus bestellt werden und wird dem Standbetreiber vor dem Beginn des Festivals verrechnet.

Kontakt

Food Truck Festival

Kohler Patrick, Solothurnstrasse 22, 2544 Bettlach

Tel.: 079958 01 87